



Bundesverband
Energiespeicher Systeme e.V.



Bundesverband WindEnergie

Positionspapier | Oktober 2025

Gemeinsam Verantwortung übernehmen

Das Kombinationspotenzial von Windenergie und
Energiespeichersystemen endlich nutzen

Inhalt

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Gemeinsam bereit, Verantwortung zu tragen	4
3	Marktzugänge, Marktdesign und Netzintegration	5
3.1	Der Systemführerschaft Erneuerbarer Energien Rechnung tragen	5
3.2	Strommarktdesign an die neuen Anforderungen anpassen	5
3.3	Abregelung vermeiden, lokale Nutzung ermöglichen, Sektorenkopplung anregen	6
3.4	Direktversorgung der Industrie stärken	7
3.5	Mit Energy Sharing gemeinschaftlich flexible Lösungen vor Ort umsetzen	7
3.6	Netzanschluss – Vereinheitlichung, Digitalisierung und Beschleunigung	7
3.7	Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und flexible Netzanschlüsse	8
3.8	Netzentgelte	9
3.9	Baukostenzuschuss – Investitionshindernis und Ungleichbehandlung	9
3.10	Stromsteuer	9
3.11	Novellierung der Innovationsausschreibungsverordnung	10
3.12	Festlegung zur Abgrenzungsoption	10
4	Bürokratieabbau und Schnelligkeit	11
4.1	Genehmigungsbehörden müssen Projekt-Ermöglicher werden	11
4.2	Brand- und Wasserschutz	11
4.3	Grundbucheinsicht	11
4.4	Überragendes öffentliches Interesse, Abwägungsvorrang und Netzanschlussvorrang	11

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) und der Bundesverband Energiespeicher Systeme (BVES) begrüßen:

- Das Bekenntnis der neuen Bundesregierung zum Ausbau von Flexibilitäten.
- Ihr Bestreben, die regionale Nutzung von ansonsten abgeregeltem Strom zu erleichtern.
- Die angekündigte Senkung der Stromsteuer laut Koalitionsvertrag.

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) und der Bundesverband Energiespeicher Systeme (BVES) regen an:

- Systemische Anreize setzen: flexible Netzentgelte und variable Stromtarife konsequent weiter vorantreiben. Der schnelle Smart-Meter-Rollout ist hierfür die unbedingte Voraussetzung.
- Rechtssicherheit schaffen: eine Nachfolgeregelung zur Netzentgeltbefreiung sowie eine eindeutige Außenbereichsprivilegierung für Stromspeicher.
- Investitionshindernis Baukostenzuschuss abbauen: Reduzierung mit Netzanreizen verbinden und Informationspflichten für Netzbetreiber schaffen.
- Regionalen Verbrauch incentivieren: Erleichterungen bei der Direktversorgung von Unternehmen und die weitere Erprobung von Regionalen Flexibilitätsmärkten. Energy Sharing mit schlanken Prozessen und einem klaren, praktikablen Rechtsrahmen umsetzen.
- Netzanschluss beschleunigen: Vereinfachung, Vereinheitlichung und Digitalisierung des Verfahrens sowie Verankerung eines Rechts auf NVP-Überbauung im EEG.
- Bestehende Gesetze praxistauglicher machen: Nutzung der Abgrenzungsoption nach § 19 EEG schnell ermöglichen. Novelle des § 13k EnWG und der Innovationsausschreibung.
- Ein Maßnahmenpaket für Bürokratieabbau und Schnelligkeit.

2 Gemeinsam bereit, Verantwortung zu tragen

Die Kosten des Energiesystems in den Griff zu bekommen, ist eines der erklärten Ziele der neuen Bundesregierung. Dabei ist kein Lösungsweg so nachhaltig wirkungsvoll wie der gemeinsame Ausbau von erneuerbaren Erzeugungsanlagen (wie Windparks) und Energiespeichersystemen, von Strom- und Wärmespeichern bis hin zu Wasserstoff. Schon jetzt sind Erneuerbare Energien die mit Abstand führende Erzeugungsart im deutschen Stromsystem und bedienen zunehmend auch den Wärme- und Mobilitätssektor. Flexibilitätstechnologien sind ihr natürlicher Partner. **Zusammen machen Erneuerbare Energien und Flexibilitäten eine teure fossile Stromerzeugung überflüssig, können die Netze entlasten und sorgen für eine maximal effiziente Nutzung der vorhandenen Grünstromkapazitäten.** Eine entsprechende Weiterentwicklung des Stromsystems ist somit eine **No-regret-Maßnahme.**

Die Integration von Energiespeichern auf allen Ebenen des Energiesystems – insbesondere auch direkt an den Erzeugungsanlagen – bedeutet konkret: weniger Abregelungen im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen, netzdienliche Verschiebung von Einspeisung und Verbrauch und eine erhöhte Planbarkeit der Einspeisung, die der von konventionellen Kraftwerken in nahezu nichts nachsteht. Diese Potenziale zur Entlastung von Unternehmen und Privathaushalten müssen so schnell wie möglich gehoben werden. Dafür sind geeignete Rahmenbedingungen erforderlich – vom Marktdesign über Energierecht und Genehmigungsanforderungen bis hin zu Netzanschluss und -integration.

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) und der Bundesverband Energiespeicher Systeme (BVES) begrüßen ausdrücklich das im Koalitionsvertrag festgelegte Anliegen der Bundesregierung, die Hemmnisse bei Flexibilitäten im Zusammenhang mit Erneuerbarer Energieerzeugung abzubauen.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurden wesentliche Veränderungen in die Umsetzung gebracht, an die es nun anzuknüpfen gilt. Im Folgenden werden die zentralen Maßnahmen dargestellt, die erforderlich sind, um diesen Weg entschlossen weitergehen zu können. Die Verbände BWE, als größter Verband Erneuerbarer Erzeugung, und der BVES, als zentrale und größte Vereinigung der Energiespeicherbranche, stehen bereit, die weitere Konkretisierung der nachfolgend genannten Maßnahmen durch ihre Fachexpertise zu unterstützen.

Statements der beiden Verbände

Mit dem Ziel, Hemmnisse bei der Flexibilisierung abzubauen, ist die Koalition auf dem richtigen Weg. Mehr Flexibilität bedeutet weniger Systemkosten, mehr Sicherheit und mehr Stabilität. Energiespeichersysteme sind, neben Elektrolyseuren, hierfür ein zentraler Baustein. Die Koalition ist jetzt gefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, diese Potenziale zu heben. Mit mehr Flexibilität gewinnen alle.

Bärbel Heidebroek, Präsidentin des Bundesverbandes WindEnergie

Erneuerbare erzeugen längst zu marktfähigen Kosten – und ihr Beitrag wächst. Doch mit steigender Elektrifizierung und dem Hochlauf von Wärmepumpen, Datencentern und der Elektromobilität braucht es mehr physikalische Flexibilität. Erzeugung und Verbrauch müssen in Echtzeit zusammenkommen. Speicher sind der Schlüssel. Im Weg aus Subvention und Zuschüssen muss der Markt die Anreize liefern. Statt Überregulierung und einem überholten EEG braucht es marktwirksame Anreize und Freiraum hinter dem Netzanschluss. Mit mehr individuellem Handlungsspielraum geht es schneller voran und Menschen und Technologien können ihre Stärken besser ausspielen – gemeinsam.

Thomas Speidel, Präsident des Bundesverbandes Energiespeicher Systeme

3 Marktzugänge, Marktdesign und Netzintegration

3.1 Der Systemführerschaft Erneuerbarer Energien Rechnung tragen

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Koalitionsvertrags ihren Willen bekundet, alle Potenziale Erneuerbarer Energien zu nutzen. Im Sinne der Kosteneffizienz steht die Bundesregierung hierbei für einen systemischen Ansatz ein, der parallel zum weiteren Hochlauf erneuerbarer Erzeugung insbesondere den Ausbau von Flexibilitäten durch Energiespeicher in den Vordergrund stellt. **Damit Erneuerbare Energien und Energiespeicher stärker gemeinsam ihre Systemverantwortung wahrnehmen können, muss sich diese Priorisierung auch in der Regulatorik an allen zentralen Stellen wiederfinden.** Für die Betreiber Erneuerbarer-Energien-Anlagen muss es erleichtert werden, Speicheranlagen selbst zu betreiben, durch Dritte betreiben zu lassen oder Speicherbetreibern den Zugang zum gleichen Netzverknüpfungspunkt, ohne bürokratische Hürden, zu ermöglichen.

3.2 Strommarktdesign an die neuen Anforderungen anpassen

Es braucht Platz für Flexibilitäten im Marktdesign. Neben offenem und fairem Zugang zu den verschiedenen Märkten für Erneuerbare Energien und Speicher braucht es gerade auch in der Beschaffung von Systemdienstleistungen und systemdienlichen Leistungen marktbasierete Beschaffungsinstrumente. Hierbei gilt es auch, geeignete Instrumente zum Ausbau von Kapazitätsspeichern voranzubringen. Derartige Speicheranlagen sind dazu in der Lage, über längere Zeiträume Energie vorzuhalten, und sind gezielt zur Ausregelung der fluktuierenden Windenergie einsetzbar.

Die notwendige Ausschöpfung von Maßnahmen zur Schaffung von Flexibilität im Energiemarktdesign nach Vorgabe der EU¹ muss prioritär vorgenommen werden und den Erwägungen zur Schaffung eines technologieneutral ausgestalteten Kapazitätsmechanismus zuvor stehen.

3.3 Abregelung vermeiden, lokale Nutzung ermöglichen, Sektorenkopplung anregen

„Die **regionale Nutzung ansonsten abgeregelten Stroms** wollen wir deutlich erleichtern“, heißt es im Koalitionsvertrag². Trotz Verbesserungen im Vergleich zum Vorjahr waren im Jahr 2024 weiterhin 9.374 GWh erneuerbarer Strom von Redispatch-Maßnahmen betroffen.³ Dieser Strom muss zu einem großen Anteil sinnvoll vor Ort genutzt werden können. Stromspeicher, aber auch Speichertechnologien im Kontext der Sektorenkopplung zu Wärme und Wasserstoff sind hierbei gleichermaßen zu berücksichtigen.

Der im **§ 13k EnWG angelegte Nutzen-statt-Abregeln-Mechanismus** ist im Grunde ein sinnvolles Instrument. Leider kommt er in der Praxis jedoch zu selten zur Anwendung. Um § 13k EnWG zu einer sinnvollen Anwendung zu bringen, müssen das Zusätzlichkeitskriterium entfernt oder stark gelockert werden sowie die potenzielle Vergütung konkurrenzfähig gegenüber dem Energiemarkt werden. Durch die Streichung des Zusätzlichkeitskriteriums erschließen sich neue Potenziale zur Lastaufnahme. Wie auch im Gesetzestext vorgesehen, braucht es zudem eine zeitnahe Umstellung auf ein Auktionsverfahren anstelle der zweijährigen Probezeit. Hierzu empfiehlt sich ein Pay-as-bid-Verfahren. Mindestens sollte aber der §13k-Preis auf ein Mindestmaß abgesenkt werden. Auf diese Weise wird ein starker wirtschaftlicher Anreiz für Entlastungsanlagen gesetzt, der bewirkt, dass die gesetzliche Regelung ihren intendierten Zweck erfüllt.

Als weiteres Instrument kommen **regionale Flexibilitätsmärkte** in Betracht. Aggregierte Kleinverbrauchseinrichtungen und Haushaltsspeicher, aber auch Industrieunternehmen und Energiespeicher können hier innerhalb eines räumlich abgegrenzten Gebiets Flexibilitäten für die Energieinfrastruktur anbieten (wie Speicherkapazitäten, die Ladeleistung eines E-Autos oder die Leistungsänderung eines Industrieunternehmens). Ziel ist es, „überschüssigen“ Strom mit nicht-ausgereizten Lasten zusammenzubringen – etwa, indem der lokale Windpark bei drohendem Redispatch seinen Strom günstig an Wärmespeicher in Privathaushalten verkauft. Teilnehmende erhalten Netzzustandsprognosen, die es ihnen erlauben, ihre Angebote und Käufe im Voraus zu planen. Eine konkrete Ausgestaltung dessen könnte auch die **marktbasierte Weiterentwicklung des Redispatch** sein. Konzepte dazu werden bereits durch einzelne Netzbetreiber erprobt. Flexibilitäten bieten dafür in einen Redispatchmarkt und stellen ihre Flexibilität dem Netz zur Verfügung.

¹ Vgl. VERORDNUNG (EU) 2024/1747 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 – [Link](#).

² Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, 5. Mai 2025 – [Link](#).

³ Vgl. SMARD: Netzengpassmanagement 2024: Volumen und Kosten gesunken, 2. April 2025 – [Link](#).

3.4 Direktversorgung der Industrie stärken

Durch **Streichung des Kriteriums der unmittelbaren räumlichen Nähe** zwischen Erzeugungsanlage und Verbrauchsort aus **§ 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023 und § 3 Nr. 16 EEG 2023** kann die Stromlieferung an Dritte ohne Nutzung des öffentlichen Netzes auch außerhalb der unmittelbaren räumlichen Nähe angereizt und ermöglicht werden. Die bisherige Regelung bremst insbesondere Industrieunternehmen unnötig aus. Diese müssen möglichst unbürokratisch Maßnahmen zur Elektrifizierung umsetzen können (u. a. in den Bereichen Prozess- und Heizwärme sowie Elektromobilität). Die Möglichkeit, Strom beispielsweise aus Batteriespeichern beziehen zu können, muss uneingeschränkt gegeben sein.

3.5 Mit Energy Sharing gemeinschaftlich flexible Lösungen vor Ort umsetzen

Energy Sharing ist ein zentraler Baustein der Energiewende, weil es Bürger*innen, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen ermöglicht, erneuerbare Energien gemeinsam zu nutzen und so Akzeptanz, Teilhabe und regionale Wertschöpfung zu stärken. Daneben kann Energy Sharing einen wichtigen Beitrag zur Netzentlastung leisten, da durch den lokalen Verbrauch in der Regel kein Strom in höhere Netzebenen umgeleitet werden muss. Insbesondere für die Windenergie bietet Energy Sharing großes Potenzial, denn sie produziert große Strommengen und benötigt ein besonderes Maß an Akzeptanz. Um den netzentlastenden Effekt bestmöglich anzureizen, sind Speicher unverzichtbarer Partner: Sie stellen Flexibilität bereit, verbessern die Versorgung innerhalb der Energy-Sharing-Gemeinschaft im Quartier und ermöglichen, dass Energieerzeugung und -verbrauch ideal synchronisiert werden können; zugleich können sie zur Erbringung von Netz- und Systemdienstleistungen beitragen.

Damit dieses Potenzial wirksam wird, braucht es einen **klaren, praktikablen Rechtsrahmen im § 42c EnWG**, der Transparenz schafft, Teilnahme unkompliziert ermöglicht und die gemeinsame Nutzung über das Verteilernetz regelt. Wirtschaftlich tragfähig wird Energy Sharing durch geeignete finanzielle Rahmenbedingungen— etwa durch die Absenkung von Netzentgelten, Abgaben, Umlagen und Steuern oder durch eine Energy-Sharing-Prämie für direkt genutzte Mengen. Ebenso wichtig sind **schlanke Prozesse**: standardisierte Verträge, einfache Abrechnung sowie ein Abbau bürokratischer Hürden, insbesondere für kleine Projekte und Quartierslösungen.

Auf diese Weise kann Energy Sharing Netze entlasten, Kosten senken und die breite Beteiligung vieler Akteure an einer dezentralen, klimaneutralen Energieversorgung ermöglichen.

3.6 Netzanschluss – Vereinheitlichung, Digitalisierung und Beschleunigung

Der Netzanschluss ist der Flaschenhals der Energiewende. Insbesondere fehlen Informationen darüber, wo Netzanschlusskapazität besteht und in welcher Höhe diese verfügbar ist. Dies führt zu mehrfacher Antragstellung an verschiedenen Projektorten, die wertvolle Kapazitäten auf beiden Seiten bindet. Um geeignete Projektstandorte schneller zu identifizieren, sollte die **verfügbare Anschlusskapazität an den Netzknoten digital transparent einsehbar** sein. Diese würde die Kapazitäten auf beiden Seiten bündeln und zu einem effizienteren Netzanschlussverfahren führen. Ein diskriminierungsfreies **gesetzliches Verfahren zur Ermittlung der verfügbaren Netzkapazität** kann darüber hinaus Abhilfe schaffen. Eine darüberhinausgehende **Digitalisierung im Netzanschlussverfahren**, insbesondere auf Verteilernetzebene, ist im Sinne der Reduktion von Zeit- und Kostenaufwendungen längst überfällig.

Eine gemeinsame digitale Plattform der Netzbetreiber ist hierbei zu forcieren. Als Grundlage der gesetzlichen Anpassungen empfehlen wir die angestrebte EnWG-Novelle von November 2024 (§ 17a-c EnWG-E-Alt).

Auch die je nach Netzbetreiber unterschiedlichen Anforderungen und Abläufe verkomplizieren und verzögern den Anschluss unnötig. Ein **höherer Grad der Vereinheitlichung** der technischen Anschlussbedingungen, der Abläufe und der Antragsformate wäre hier deutlich zu begrüßen. Das derzeitige Netzanschlussverfahren für Speicher ist durch hohe Rechtsunsicherheit geprägt. Nach neusten Entwicklungen ist für Energiespeicher das Verfahren für Erzeuger und für Verbraucher anwendbar. Eine Anlage wird künstlich in Bezug und Einspeisung getrennt und somit zu zwei Verfahren gedrängt. Dies muss enden. Es braucht an dieser Stelle ein **Netzanschlussverfahren, das Energiespeicher diskriminierungsfrei anschließt**. Das Angebot passgenauer Formulare für Energiespeicher durch den Netzbetreiber, die Einspeisung und Bezug gleichermaßen berücksichtigen, ist dringend erforderlich. Dies ist bislang nicht uneingeschränkt der Fall. Für das Netzanschlussverfahren braucht es weiterhin verbindliche Rückmeldefristen zum Verfahrensstand. Nach Ablauf von acht Wochen sollte das Prüfergebnis feststehen. Für die Einhaltung der Verfahrensschritte durch den Netzbetreiber sollte ein Anreizmechanismus entwickelt werden.

Um ein möglichst zügiges und reibungsfreies Netzanschlussverfahren zu gewährleisten, sollte ein bundeseinheitlicher Reservierungsmechanismus entwickelt werden, der in einer Netzanschlussreservierung mündet. Dieses Verfahren sollte im Einklang mit anderen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Der Gesetzgeber sollte in Zusammenarbeit mit der Branche einheitliche und diskriminierungsfreie Anforderungen festlegen, welche die technologiespezifischen Genehmigungs- und Projektierungsprozesse praxistauglich abbilden.

3.7 Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und flexible Netzanschlüsse

Die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten ist eine schnelle, einfache und kosteneffiziente Möglichkeit, um die **bestehende Netzinfrastruktur besser auszulasten** und die **Netzausbaukosten zu verringern**. Insbesondere die Kombination von Wind-, PV- und Energiespeicheranlagen an einem Netzverknüpfungspunkt bietet große Potenziale, die bestehende Netzinfrastruktur besser auszulasten und Kosten zu senken.

Um dies umzusetzen, braucht es eine Novellierung der Regelungen in EnWG und EEG mit dem Ziel, die **„Kann“-Regelung in ein grundsätzliches Recht auf Überbauung umzuwandeln**. Bislang zeigt sich, dass einige Netzbetreiber Überbauungsprojekte unter Berufung auf die Freiwilligkeit nach § 8a Abs. 1 EEG kategorisch ablehnen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Netzbetreiber sollten die Überbauung nur in begründeten Ausnahmefällen ablehnen können.

Flexible Netzanschlussverträge nach § 8a EEG und § 17 Abs. 2b EnWG sind grundsätzlich im Sinne der Schaffung weiterer Anschlussmöglichkeiten. Im Sinne einer gleichberechtigten Ausgestaltung zwischen Anschlussnehmern und Netzbetreibern braucht es jedoch **weitere grundsätzliche Leitplanken für den Regelungsgehalt**. In der Realität zeigt sich, dass die Verträge oft mit überbordenden und viel zu pauschalen Anforderungen einhergehen, die den Anlagenbetreiber zu stark einschränken und über die Notwendigkeiten der Flexibilität in der lokalen Ausgestaltung der

Netzanschlussverträge je nach Netzsituation hinausgehen. Lerneffekte mit dem neuen Instrument allein werden an dieser Stelle erwartbar nicht ausreichen.

3.8 Netzentgelte

Derzeit sind Stromspeicher bei Inbetriebnahme bis August 2029 von Netzentgelten für 20 Jahre befreit. Diese Regelung ist Ausdruck der **besonderen Rolle der Stromspeicher im Gesamtsystem**. Speicher erzeugen nicht nur positive volkswirtschaftliche Effekte, sie erhöhen auch die Resilienz des Gesamtsystems. Eine im Rahmen der AgNes neu entwickelte, allgemeine Netzentgeltsystematik muss Speichern bei systemdienlicher Fahrweise weiterhin die Möglichkeit der Reduzierung von Netzentgelten auf null ermöglichen.

3.9 Baukostenzuschuss – Investitionshindernis und Ungleichbehandlung

Während Verbraucher einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu leisten haben, sind Erzeugungsanlagen bisher davon befreit. Stromspeicher werden nach neusten Entscheidungen vom BGH nun als beides, aber getrennt betrachtet. Der BKZ als Netzausbauentgelt wird damit leider zum Investitionshindernis für viele Stromspeicher, die im Kontext von Windenergieanlagen geplant werden. Um insbesondere die Marktintegration von Erneuerbaren nicht zu gefährden, braucht es Erleichterungen beim BKZ für verschiedene Rollen der Stromspeicher.

Der BGH hat in seiner Entscheidung zum BKZ (EnVR 1/24) die Möglichkeit eröffnet, dass bei entsprechender Fahrweise eine Reduzierung des BKZ auf null möglich ist. Diese Möglichkeit muss real nutzbar sein.

Die Verbände fordern deshalb die Bundesnetzagentur auf, jetzt **schnell Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam mit allen Beteiligten eine rechtssichere und praktikable Lösung** zu erarbeiten.

Zudem fordern wir eine gesetzliche Festschreibung der Reduktionsmöglichkeit des BKZ bei Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Abs. 2b EnWG oder § 8a EEG. Dies ist insbesondere geboten bei Anwendungsfällen, in denen der Bedarf an zusätzlicher Netzanschlusskapazität durch Überbauung reduziert wird oder Leitplanken zur Fahrweise der Anlage festgelegt werden.

Verlangt der Netzbetreiber einen BKZ, sollte dieser in der Pflicht stehen, den notwendigen Ausbau, der durch den Anschluss der Anlage erforderlich wird und nicht bereits über die Netzanschlusskosten getragen wird, nachzuweisen. Dies ist auch im Sinne eines kosteneffizienten Stromsystems.

3.10 Stromsteuer

Um die Nutzung von Windenergie in den Sektoren Wärme und Mobilität noch weiter anzureizen, sind die oben beschriebene Netzentgeltreform sowie die weitere Verbreitung von dynamischen Stromtarifen unerlässlich. Solange Netzentgelte noch Fixkosten darstellen, wird eine systemdienliche, lastvariable Fahrweise wirtschaftlich verhindert. Stattdessen muss gelten: Wind-Wärme-Speicher und Elektrolyseure sollen genau dann günstigen Strom beziehen können, wenn die Einspeisung der Windparks hoch ist. Vor diesem Hintergrund unterstützen die Verbände das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, die Stromsteuer auf den EU-Mindestsatz von 0,05 Cent/kWh zu senken.

3.11 Novellierung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) soll technische Innovationen anreizen und ihnen eine Investitionssicherheit gewährleisten. Im Rahmen der Innovationsausschreibungen sind technische Lösungen für Wind-Energiespeicher-Kombinationen neben den ebenfalls wichtigen PV-Energiespeicher-Kombinationen noch nicht wettbewerbsfähig.

Zur Stärkung der technischen Innovationen und der Flexibilität der Einspeisung von erneuerbarem Strom müssen auch Wind-Speicher-Kombinationen förderfähig werden. Dafür fordern wir eine technologiespezifische Trennung für PV-Energiespeicher- und Wind-Energiespeicher-Kombinationen mit jeweils angepassten Höchstwerten. Die Folgen wären ein stabileres Gesamtsystem, eine Senkung der volkswirtschaftlichen Kosten und eine Reduktion der Redispatch-Maßnahmen. Um den größtmöglichen Nutzen für das Gesamtsystem darzustellen, muss zudem im Zuge der Einführung der Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3 EEG der Bezug von Netzstrom auch in der InnAusV ermöglicht werden. Dafür müssen die entsprechenden Abschnitte in § 2 Abs. 1b, § 13 Abs. 4 und 5 InnAusV geändert werden.

3.12 Festlegung zur Abgrenzungsoption

Wir begrüßen ausdrücklich die im Zuge der vergangenen Legislaturperiode in **§ 19 EEG** eingefügte **Abgrenzungsoption**. Bisher bremste das Ausschließlichkeitsprinzip den Hochlauf von Energiespeichern in Co-Location an Windenergieanlagen deutlich aus. Die Umsetzung muss nun schnell erfolgen und die **Bundesnetzagentur muss schnellstmöglich die Festlegung zum Messkonzept** liefern. Nur so kann der Anlagenbetrieb in Co-Location vollständig flexibel erfolgen. Eine Multimarktoptimierung von Stromspeichern ermöglicht die schnellere Integration von Grünstrom und trägt zum Hochlauf von Flexibilität an Windenergieanlagen sowie preisgünstigerem Strom bei. Nur mit einem passenden Ansatz für das Messkonzept, kann garantiert werden, dass der Wille des Gesetzgebers tatsächlich auch in die Tat umgesetzt wird. Ganz nach dem Motto: So viel Aufwand wie nötig, so wenig Aufwand wie möglich.

4 Bürokratieabbau und Schnelligkeit

4.1 Genehmigungsbehörden müssen Projekt-Ermöglicher werden

Im Bauplanungsrecht wird durch bundesländerverschiedene Auslegungen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB leider eine Privilegierung zum Bauen im Außenbereich für Stromspeicher immer häufiger verhindert. Zur **Klärung dieser Rechtsunsicherheit**, die sich insbesondere bei Investoren äußert, muss eine eindeutige **Außenbereichsprivilegierung für Stromspeicher in § 35 Abs. 1 BauGB** verankert werden, um die Flächensicherung zu erleichtern und Stromspeicher entsprechend der Bedeutung fürs Gesamtsystem zu priorisieren. Dies schafft auch für räumlich gebündelte Anlagenkombinationen aus Windenergie und Stromspeichern rechtliche Klarheit an dieser Stelle.

Konkret: Der § 35 Abs. 1 BauGB sollte daher um eine neue Nr. 10 ergänzt werden:

*„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] **10. der Energiespeicherung durch eine Energiespeicheranlage nach § 3 Nummer 15d EnWG oder eine Wärmespeicheranlage nach § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz (WPG) dient, [...]**“*

4.2 Brand- und Wasserschutz

Für Vorgaben im Brand- und Wasserschutz braucht es dringend einen **stärkeren Einbezug der Branchenexpertise, um den Stand der Technik adäquat zu berücksichtigen**. Lokale Entscheidungsträger*innen in den Verwaltungen und Behörden sind hier oft überfordert, Anforderungen zu entwickeln, die praxistauglich und tatsächlich im Sinne der Schutzzielerrreichung sind, ohne dabei die Projektumsetzung unnötig auszubremsen.

4.3 Grundbucheinsicht

Die für Solar- und Windenergieanlagen geltenden Regeln zur vereinfachten Grundbucheinsicht sollten auch für Energiespeicheranlagen und dazugehörige Nebenanlagen gelten, um rechtssichere und effiziente Planungsprozesse zu ermöglichen. Hierfür ist eine **Anpassung des § 43a Grundbuchordnung** nötig. Diese kann ohne Bundestagsbeschluss als Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden.

4.4 Übertreffendes öffentliches Interesse, Abwägungsvorrang und Netzanschlussvorrang

Gemäß § 8 Abs. 1 EEG müssen Netzbetreiber EE-Erzeugungsanlagen „unverzüglich vorrangig“ anschließen. Bei Energiespeichern wiederum kann nach drei verschiedenen Regularien angeschlossen werden: Nach § 8 EEG („Grünstromspeicher“), nach §§ 3,4 KraftNAV oder nach § 17 EnWG.

Insbesondere die Anschlüsse nach EnWG und KraftNAV stellen in der Praxis eine Herausforderung dar, da Energiespeicher hierbei mit verschiedenen anderen Netzanschlusspetenten in Konkurrenz stehen.

Das überragende öffentliche Interesse in § 11c EnWG stellt Energiespeicher zumindest mit Anlagen nach EEG gleich, doch bisher fehlt der Abwägungsvorrang in den Verfahren nach EnWG und KraftNAV. Dieser soll nach aktueller EnWG-Novelle kommen und wird dringend erwartet. Wir begrüßen die Angleichung. Denn damit wird der Bedeutung und Notwendigkeit der Energiespeicher für ein Stromsystem der Zukunft Ausdruck verliehen.

Zur konkreten Ausgestaltung des überragenden öffentlichen Interesses sollte der in § 17 Abs. 2a EnWG geregelte Netzanschlussvorrang zumindest gegenüber anderen Netzanschlusspetenten nach § 17 EnWG geregelt werden. Die derzeitige Trennung einer Anlage in zwei Netzanschlussverfahren (KraftNAV und § 17 EnWG) führt zu einer Doppelbelastung im Netzanschlussverfahren. Um dies zu beseitigen, müssen Energiespeicher, die als Erzeugungsanlage nach KraftNAV privilegiert sind, auch anderen Verbrauchern ggü. privilegiert werden, um ihren Anspruch als einheitliche Anlage zu verdeutlichen und im Rahmen des Netzanschlussverfahrens auch sicher eine Berücksichtigung der Verbrauchsseite stattfindet.

Für jegliche Co-Location-Konstellation ergeben sich somit drei Netzanschlussverfahren mit unterschiedlichen Anforderungen und Fristen, die zu weiterer Bürokratie führen und den Hochlauf ausbremsen. Um hier Abhilfe zu schaffen, braucht es eine Umsetzung dieser Netzanschlussrangfolge.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
Oranienburger Str. 15
10178 Berlin
030 54610630
info@bves.de
www.bves.de

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002833 eingetragen.
Den Eintrag des BVES finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Beatrice Schulz | Geschäftsleitung Technologien/Märkte (BVES) | b.schulz@bves.de
Janna Hilger | Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination (BWE) | j.hilger@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lennart Freese | Referent Recht (BVES)
Kristina Hermann | Abteilungsleiterin Facharbeit (BWE)
Janna Hilger | Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination (BWE)
Gerrit Lühring | Leiter Systeminfrastruktur/Großspeicher, Abteilung Technologien/Märkte (BVES)
Beatrice Schulz | Geschäftsleitung Technologien/Märkte (BVES)
Tristan Stengel | Fachreferent Netze (BWE)

Datum

10. Oktober 2025